

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss wird in Punkt 1 wie folgt geändert:

Für Schülerinnen und Schüler, welche nach § 71, Absatz 4 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Zwölften Änderungsgesetzes vom 14.07.2009 Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten zum Schulbesuch haben, beträgt die Mindestentfernung für die Jahrgangsstufen 11 – 13, ab der der Anspruch besteht, 3,0 km.